Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Walsrode auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575) und Artikel IV des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBI. S. 381) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Walsrode werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Die Schlusssumme des Gebührenbetrages ist auf 1/10 Euro abzurunden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen

- d) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, welche die wirtschaftlichen Unternehmen der in Abs. 1 Nr. 5 Genannten betreffen.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen; dies gilt auch in Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 - 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 - 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 - 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§ 10 Kosten in Rechtsbehelfsverfahren

Für die Erhebung von Rechtsbehelfskosten auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises gilt die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Walsrode auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises vom 22. September 1992 außer Kraft.

Walsrode, den 24.03.2009

Stadt Walsrode Die Bürgermeisterin

gez. Lorenz

Silke Lorenz

Kostentarif Verwaltungskostensatzung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschal- betrag in EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	_
1.1. 1.1.1 1.1.1.1 1.1.1.2 1.1.1.3	Fotokopien Fotokopien, schwarzweiß, je Seite bis zum Format DIN A 4 im Format DIN A 3 bei größeren Formaten je Ifm	0,10 bis 0,80 0,20 bis 0,90 10,00
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,20 bis 0,90
1.1.2.2	im Format DIN A 3	0,30 bis 1,00
1.1.2.3	bei größeren Formaten je Ifm Anmerkungen zu Nr. 1.1: Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes einerseits und die Art der Kopien andererseits.	10,00
1.2.	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	2,50 bis 4,50
1.2.2	Schreibauslagen, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A4, je angefangene Seite Anmerkung zu Nr. 1.2: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen oder Abschriften, die a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden; b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt wurden	5,00 bis 9,00
1.3	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches	
1.3.1 1.3.2	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde je Vergrößerung	8,00 bis 12,00
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.3.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,75
2.	Abgabe von Veröffentlichungen	
2.1	Hausnummernplan	25,00
2.2	Einzelhandelskonzept	50,00
2.3	Sonstige Druckstücke, Tarife u. dgl. je Seite (z.B. Satzungen)	0,20
3.	Akteneinsicht je angefangene Viertelstunde	5,00
4.	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen, Anträgen, Einwendungen je angefangene Viertelstunde	8,00 bis 12,00
5. 5.1 5.2 5.3	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind Anliegerbeitragsbescheinigung	3,00 bis 6,00 6,00 bis 13,00 15,00

6.	Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen	
6.1	u. dgl. (ausgenommen Geobasisdaten) Ausfertigung der Pläne	
6.1.1	im Format DIN A 4	siehe Tarifziffer 1.1
6.1.2	im Format DIN A 3	siehe Tarifziffer 1.1
6.1.3	bei größeren Formaten je Ifm	10,00
6.2	für zeichnerische Ausarbeitung oder Ergänzung der Vervielfältigung je angefangene Viertelstunde	8,00
7.	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
7.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 bis 8,00
7.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und	2,00 bis 8,00
	Negativen, je Seite Anmerkung zu den Nm. 7.1 und 7.2: Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
7.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 bis 34,00
7.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen	6,00 bis 230,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (gem. Anlage A) wenn ein Wert nicht bestimmt werden kann	25,00 bis 2500,00 25,00
8.2	wenn ein Wert nicht bestimmt werden kann und besonderer	8,00 bis 12,00
0.2	Ermittlungsaufwand (z.B. Außendienst) erforderlich ist, zusätzlich je angefangene Viertelstunde	0,00 013 12,00
9.	Bemessung nach Zeitaufwand	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	8,00 bis 12,00
10.	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte	
10.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	
	je Übermittlung bis zu zwei Seiten	3,00
40.0	je weitere Seite	0,75
10.2	ins Ausland je Übermittlung bis zu zwei Seiten	4,75
	je weitere Seite	1,25
11.	Statistik, Recherche (schriftliche Auskünfte)	
11.1	Für die erste angefangene Viertelstunde	8,00 bis 12,00
11.2	je weitere angefangene Viertelstunde	8,00 bis 12,00
11.3	Abgabe auf Datenträger (Diskette, CD-ROM), je Datenträger zusätzlich	5,00
12.	Vermögensverwaltung	
12.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	
12.1.1	bis zu 5 000 € des Nennbetrages des verwalteten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
12.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000 €	5,00
12.2	Löschungsbewilligungen	25,00
12.3	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht über einen Nennbetrag lauten	10,00 bis 50,00
12.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)	20,00 bis 50,00

13.	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten	
13.1	bis zu 5 000 € des Bürgschaftsbetrages (bzw. sonstigen abgesicherten Betrages)	10,00
13.2	für jede weiteren angefangenen 5 000 €	5,00
14.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigung von verlorengegangenen	
14.1	"Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u.ä. bis Format DIN A4	0.50
14.2	je angefangene Seite Hundesteuermarken je Stück	2,50 2,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
15.1	bis zu 20 Seiten	5,00
15.1	bis zu 30 Seiten	7,50
15.2	bis zu 40 Seiten	10,00
15.4	bis zu 50 Seiten	15,00
15.5	bis zu 100 Seiten	20,00
15.6	über 100 Seiten	25,00
15.7	bei größeren Formaten als DIN A3 je lfm	5,00
15.8	auf Datenträger (Diskette, CD-ROM), je Datenträger	5,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	50,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	12,00
18.	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches	
	(§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003, Nds. GVBI. S. 89, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2006, Nds. GVBI. S. 530)	30,00
19	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien *) (§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBI I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Art. 273 V des Gesetzes vom 31. Oktober 2006, BGBI I, Seite 2407) Je Zustimmung *) Wenn und soweit eine Konzessionsabgabe oder ein vergleichbares Entgelt an die Stadt gezahlt wird, entfällt eine Gebührenerhebung	150,00

20.	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen		
20.1	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln	30,00	
20.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes		
20.2.1	bis zur Höhe von 250,00 €	30,00	
20.2.1	von mehr als 250,00 €	50,00 bis 300,00	
20.3	Durchführung einer Ersatzvornahme	30,00 bis 600,00	

Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode Anlage A zum Kostentarif Gebührenrahmen zu Kostentarifziffer 8

Wert bis	Gebühr	Wert bis	Gebühr
300	25 €	25.000	415€
600	35 €	30.000	450 €
900	45 €	35.000	485 €
1.200	55€	40.000	520 €
1.500	65 €	45.000	555€
2.000	80€	50.000	590 €
2.500	95 €	62.500	650 €
3.000	105 €	75.000	710 €
3.500	120 €	87.500	770 €
4.000	135 €	100.000	830 €
4.500	150 €	120.000	950 €
5.000	165 €	140.000	1.070 €
6.000	185 €	160.000	1.190 €
7.000	205€	180.000	1.310 €
8.000	225 €	200.000	1.430 €
9.000	245 €	250.000	1.600 €
10.000	265 €	300.000	1.770 €
12.500	290 €	350.000	1.940 €
15.000	315€	400.000	2.110€
17.500	340 €	450.000	2.300 €
20.000	365 €	500.000	2.500 €
22.500	390 €		

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. März 2009

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. März 2009 beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif Verwaltungskostensatzung wird um folgende laufende Nummer ergänzt:

Ifd Nr. Gegenstand Gebühr in Euro

21. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien,

je Datei, nach Dateigröße je angefangene Megabyte 1,00

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Walsrode, den 27.09.2023

gez. Spöring

Bürgermeisterin